

Besondere Bedingung Nr. 2844 Haftungserweiterung

Gemäß Art.2 (4) lit.a) der "Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB)" gelten die zu den versicherten Gebäuden gehörenden Scheiben im Ausmaß von bis zu jeweils 3 m² eingeschlossen.

Der Haftungsumfang hinsichtlich dieser Scheiben ergibt sich aus den "Allgemeinen Bedingungen für Glasversicherungen (ABG)".